



Satzung der Stadt Steinbach (Taunus) über die
Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Entschädigungssatzung

III. Nachtrag



Satzung der Stadt Steinbach (Taunus) über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) am XX.XX.2021 folgenden

III. Nachtrag zur Entschädigungssatzung

beschlossen.

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Stadt Steinbach (Taunus) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1; 3 Abs. 1, 2; 5 Abs. 1 wird das Gremium „Ausländerbeirat“ durch die „Integrations-Kommission“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ehrenamtlich Tätige im Sinne von § 1 Abs. 1 erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der *Integrations-Kommission* oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Stadtverordnete 18,00 EURO
- ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte 18,00 EURO
- sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission 18,00 EURO
- *Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände sowie der Auszählungswahlvorstände bei Kommunalwahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 35,00 EURO*



3. Im Anschluss an § Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

- (2) Die/der amtierende Ausschussvorsitzende erhält für die Ausschusssitzung ein doppeltes Sitzungsgeld.

Die Vorsteherinnen und Vorsteher von Wahlvorständen/Auszählungsvorständen bei Kommunalwahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach Abs. 1 eine Pauschale in Höhe von 15,00 Euro.

4. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung	40,00 EURO
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	40,00 EURO
- ehrenamtliche Dezernenten	53,00 EURO
- ehrenamtliche Dezernenten; die aufgrund der Prägung des Amtes und der daraus resultierenden Aufgabenerfüllung und Außendarstellung ein Dezernat von herausragender Bedeutung leiten	500,00 EURO

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

Artikel 2 Ermächtigung zur Neufassung

Der Magistrat wird ermächtigt, die Entschädigungssatzung der Stadt Steinbach (Taunus) mit den sich aus diesem Nachtrag ergebenden Änderungen neuzufassen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Der III. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Steinbach (Taunus) tritt am Tage nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.



Steinbach (Taunus), XX.XX.2021

Der Magistrat

Steffen Bonk
Bürgermeister